

Arbeitsversion (27.03.2023)

Gesetz über den Zugang der jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu den Medien

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz führt eine Massnahme ein, die den jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Zugang zur Information erleichtert, damit sie sich eine Meinung bilden können. Die Massnahme soll auf diese Weise die Printmedien der Region Freiburg unterstützen.

Art. 2 Definition

¹ Als junge Stimmbürgerin oder junger Stimmbürger gilt eine Person, die in einem Jahr, das in die Gültigkeit dieses Gesetzes fällt, volljährig wird und das Stimm- und Wahlrecht auf Kantons- und/oder Gemeindeebene erlangt.

Art. 3 Massnahme

¹ Der Staat finanziert jeder jungen Stimmbürgerin und jedem jungen Stimmbürger auf Wunsch ein einjähriges Print- oder Digital-Abonnement beim Anbieter ihrer oder seiner Wahl, der die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllt.

Art. 4 Begünstigte — Bedingungen

¹ Alle Personen, die bei Erreichen der Volljährigkeit im Kanton wohnen, Schweizer Staatsangehörige sind oder einen C-Ausweis haben, können die Massnahme beantragen.

² Der Antrag ist im Jahr, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, an den gewünschten Anbieter zu richten.

³ Bei Abschluss eines Abonnements muss die begünstigte Person dem Anbieter eine Kopie ihres Identitätsausweises und gegebenenfalls ihres C-Ausweises vorlegen und eine Korrespondenzadresse im Kanton angeben.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Massnahme.

Art. 5 Anbieter — Bedingungen

¹ Jeder Titel der Freiburger Regionalpresse, der im Abonnement erhältlich ist und mindestens einmal pro Woche erscheint, kann als Anbieter auftreten.

Art. 6 Anbieter — Pflichten

¹ Ein Titel, der die Bedingungen erfüllt und die Massnahme anbieten möchte, muss sich vorgängig schriftlich bei der für die Volkswirtschaft zuständigen Direktion (die Direktion) melden.

² Der Anbieter verpflichtet sich ferner,

- a. zu prüfen, ob die Bedingungen nach Artikel 4 für die Finanzierung der Massnahme erfüllt sind, bevor er ein Abonnement abschliesst;
- b. das Bestellformular des Abonnements und die von der begünstigten Person vorgelegten Dokumente während mindestens einem Jahr nach Abschluss des Abonnements aufzubewahren.
- c. die erwähnten Dokumente spätestens ein Jahr nach Auflösung des Abonnements zu vernichten;
- d. in regelmässigen Abständen der Direktion die in Anwendung dieses Gesetzes abgeschlossenen Abonnemente in Rechnung zu stellen;
- e. für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes eine Liste führen, die Auskunft darüber gibt, wie hoch der Anteil der Begünstigten ist, die ihr Abonnement erneuern, und welche Art von Abonnement sie wählen.

Art. 7 Information

¹ Der Staat nutzt seine üblichen Kommunikationskanäle, um über die Massnahme zu informieren.

² Mindestens einmal jährlich informieren die zuständigen Gemeindebehörden die jungen Stimmberechtigten in der von ihnen gewählten Form über die Massnahme.

³ Den Anbietern steht es frei, selbst für die Massnahme zu werben.

Art. 8 Kontrolle

¹ Die Direktion ist befugt, bei den Anbietern und den betroffenen Gemeindebehörden regelmässige Kontrollen durchzuführen. Diese liefern ihr alle Informationen und Unterlagen, die sie benötigt, um die korrekte Umsetzung der Massnahme zu überprüfen.

Art. 9 Bewertung

¹ Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beurteilt die Direktion die Eignung und die Effizienz der Massnahme.

² Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Gesetzes, legt sie dem Grossen Rat einen Bericht über die Resultate ihrer Bewertung vor.

Art. 10 Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz ist auf fünf Jahre ab Inkrafttreten befristet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2028.

[Signaturen]